

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung

V o r l a g e

für den Kreistag

Brandschutz; Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz

I. Erläuterung:

In Fragen des Brandschutzes und anderer Sicherheitsfragen (z. B. Polizei- und Katastrophenschutzrecht) liegt das Recht der Gesetzgebung bei den Ländern. Lediglich auf dem Gebiet der Gesetzgebung zur Feuerschutzsteuer ist die Zuständigkeit auf den Bund übergegangen. Mit Erlass des Feuerschutzsteuergesetzes hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz regelt die Verteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer auf die Länder.

Das Land Niedersachsen hat zur Verteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehren im Jahr 1989 Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes erlassen. Danach sind die verfügbaren Mittel des Landeshaushalts gemäß § 25 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehren zuzuweisen. Allerdings dürfen die Zuweisungen nur für die Kosten der Hauptamtlichen Brandschau (vorbeugender Brandschutz) und des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehren) verwendet werden. Dazu rechnen sowohl die laufenden Kosten als auch die Ausgaben für investive Maßnahmen.

Die Zuweisungen vom Land Niedersachsen und die Weitergabe eines Teils der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden erfolgen schlüsselmäßig. Diesem Verteilungsmodus hat der Kreistag bereits mit Beschluss vom 18.12.1989 (Drucksache Nr. 205)

Rechnung getragen, so dass in dieser Hinsicht keine Veranlassung besteht, die Beschlusslage zu ändern.

Zurzeit werden die jährlichen Zuweisungen, die der Landkreis durch das Land Niedersachsen erhält, wie folgt aufgeteilt:

Gesamtzuweisung	Betrag X
- Kostenanteil Hauptamtliche Brandschau*	48.000,-- €
Zwischensumme	Betrag X
- Anteil Landkreis	= 20 % der Zwischensumme
Restbetrag	= schlüsselmäßige Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden.

** 4.2.1 der vorgenannten Richtlinien in der aktuellen Fassung = 48.000 € für jeden mit entsprechend qualifiziertem hauptberuflichen Personal besetzten Brandschaubereich.*

Um in diesem Produkt künftig einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen, wird vorgeschlagen, für die Durchführung dieser Aufgaben Verwaltungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu erheben.

Die Aufgaben des Brandschutzes sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 NBrandSchG dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen.

Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis können gem. § 2 Abs. 1 i.V.m.

§ 4 Abs. 1 NKAG und § 26 Abs. 2 NBrandSchG nur durch Erlass einer entsprechenden Satzung erhoben werden.

Kostenpflichtig wären entsprechend § 26 Abs. 4 NBrandSchG alle Besitzer und Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen mit erhöhten Brandrisiken oder solche, in denen bei einem Brand eine größere Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und in deren Auftrag oder in deren Interesse die Leistungen erbracht werden (Verursacherprinzip). Gemeindliche Einrichtungen sollten von der Erhebung der Verwaltungsgebühren ausgenommen werden, weil diese bereits indirekt anteilig die Kosten des vorbeugenden Brandschutzes über die Berechnung der Feuerschutzsteuer (s.o.) mittragen. Desgleichen kreiseigene Einrichtungen, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei letztlich haushaltsneutralen Leistungen zu vermeiden.

Im Kreisgebiet existieren etwa 500 derartige Brandschauobjekte, von denen ca. 50 als besonders gefährdet einzustufen sind (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime). Besonders gefährdete Brandschauobjekte werden in dreijährigen, die übrigen in fünfjährigen Abständen überprüft.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verwaltungsgebühren wäre Ziffer 5 des RdErl. des MF vom 19.05.2011 – K 2004-41-3412 – VORIS 20220 – (Nds. MBI. 21/2010, S. 546) heranzuziehen. Danach würde zurzeit ein Stundensatz in Höhe von 56,-- € fällig. Die tatsächlich entstandenen Reisekosten sollen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erhoben werden (zurzeit 0,30 € pro Kilometer).

Erwartet werden durch die Maßnahme zusätzliche Einnahmen von etwa 10.000 bis 15.000 € jährlich.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz.

In Vertretung:

gez.

Gero Geißreiter